

Zur Realschulfrage.

In der vergangenen Woche haben die 16 Abiturienten der hiesigen Realschule folgende Thematata und Aufgaben schriftlich unter Clausur bearbeitet: 1) Im Deutschen: Die Macht der Persönlichkeit Plageniens bei Göthe. 2) Im Englischen: The decay of the power of Sweden. 3) Im Französischen: Ein Extemporale. (Zur eventuellen Auswahl für einen Aufsatz waren die Thematata vorgelegt: a) Guerres de l'Empereur Frédéric I. contre les villes de Lombardie. b) Guerre de Napoléon I. contre la Russie en 1812.) 4) In der Mathematik: a) Es soll die Gleichung $x^2 - 12 = 3x^2 + 4$ aufgelöst werden. b) Es ist eine Ellipse

durch die Gleichung $x^2 + 4y^2 = 25$ in rechtwinkligen Coordinaten gegeben, man soll die Gleichungen für die Tangenten finden, welche von dem Punkte $x = 7, y = 1/2$ an die Ellipse gezogen werden können. c) Wann geht die Sonne an einem Orte auf, der 52°30' nördliche geographische Breite besitzt, wenn die Länge der Sonne 71°35' beträgt? d) In einem geraden abgemessenen Kreis sei der Radius der äußeren Grundfläche halb so groß als der Radius der inneren und der Mantel sei gleich der Summe der Grundflächen; wie verhält sich das Volumen des abgemessenen Kegels zum Volumen der Kugel, welche den Radius des Mittelkreises zum Radius hat. e) In der Physik: a) Es ist zu beweisen, daß für beide sphärische Spiegel und für jede Lage des leuchtenden Punktes auf ihrer Hauptaxe folgender Bildconstructionsatz gilt: Construirt man im Brennpunkt resp. Streuungspunkt des sphärischen Spiegels mit seiner Brennweite. Zerstreungswerte einen Kreis und dessen auf der Spiegelaxe vertikalstehenden Durchmesser, und verbindet man den einen Endpunkt desselben mit dem leuchtenden Punkte, den Kreisdurchschnitt dieser Geraden mit dem anderen Endpunkte des Durchmessers, so schneidet letztere Gerade die Axe stets im Bildpunkte. b) Am Potentialschen der ersten Art mit drei beweglichen Rollen und bei welchem das Kraftseil zuerst über eine lose Rolle geht, sei das Verhältnis der Zapfen- und Rollenradien $\frac{r}{R} = \frac{1}{5}$, der Coefficient der Zapfenreibung $\mu = 0,15$. Wie groß ist der Unterschied der beiden Gleichgewichte haltenden Kräfte, von welchen die eine die Reibung gerade überwindet, die andere die Last Q nur vor dem Herabgleiten bewahrt? c) In der Chemie: Die Bestandtheile der Knochen und ihre Verarbeitung auf Knochenkohle, Phosphor, Superphosphat und phosphorsaures Natron. Vorrathspreise Heurtheiler mögen entscheiden, ob die Summe der Lehr- und Lernarbeit, welche nötig ist, um die Schüler zu befähigen, vorstehende Thematata und Aufgaben in angemessener Selbstthätigkeit zu bearbeiten, wesentlich geringer ist als diejenige, welche den Gymnasialen zur Gymnasialreise führt. Zugleich mag aus ihnen erkannt werden, daß die Behandlung vortrefflich ist, nach welcher das mathematische Studium auf dem Gymnasium und der Realschule „fast das gleiche ist“ und nach welcher die physikalisch-chemischen Studien auf den Realschulen nur „einen distanzartigen Werth“ beanspruchen könnten. Von dem zweijährigen mathematischen Studium der Realschulprima kommt auf dem Gymnasium so gut wie nichts vor, und wiederholt haben Realschulabituirten darüber geklagt, daß die im Gymnasialabituirten eingerichteten physikalischen Unterrichtsleistungen ihnen nicht viel Neues bieten.

Verständlich ist es, wie die Liebe zu dem eigenen Bildungsgang die Gymnasialbildung im vollen Glanze des Idealismus erscheinen läßt, und wie leicht die Abneigung gegen den Emporkömmling diesem aus Unkenntnis „den Kultus eines nüchternen Utilitätsstrebens“ andichtet. Aber Liebe und Abneigung, noch weniger aber die Rücksicht auf das Interesse, sei es nun das ideale Interesse vermeintlicher Ehre oder das reale des materiellen Nutzens, sind nicht fähig zu einem gerechten Urtheile. Die positiven Kenntnisse, welche die Schule erteilen soll, sind, so nämlich und unentbehrlich sie auch sind, doch das dem Range nach Dritte unter den Zweien der Schulbildung. Das Zweite ist die Entwicklung der geistigen Kräfte und ihre Übung und Erstarfung zu mannichfaltigem Können. Auf dieser Stufe ist das Studium der Sprachen und besonders der alten Sprachen ein ganz vorzügliches, kaum zu erlangendes Bildungsmittel. Das Erste und Höchste in der Schulerziehung ist aber die gesamte Gestaltung des inneren Menschen, für welche die Darreichung von Kenntnissen und die Entwicklung der Kräfte nur die Bedeutung von Mitteln zum Zweck haben. Was auf diesem Gebiete erreicht wird, läßt sich in der Abiturienten-Prüfung nicht nachweisen, weshalb ein Naturräthselzeugniß ein sehr unzureichendes Beweismittel der wirklichen inneren Bildung ist, welche um so mehr im Schulleben in Gefahr kommt, je mehr die Schularbeit das Abiturientenexamen vorzugsweise in's Auge faßt. Auch auf diesem Gebiete vermag das Studium der alten Welt und ihrer Sprache in der Vorführung großer Menschencharaktere, plastischer Staatsformen und in der, wenn auch nur ihelweisen Einführung in das Reich des Echten Großen zu leisten. Aber wo viel Licht ist, ist auch viel Schatten. Es ist Thatsache, daß das Studium alter Sprachen eine solche Vorliebe für antike Sprachformen hervorbringt, daß dadurch die jeden Zweifel ausschließende Verständlichkeit des Lesetextes in der Muttersprache in Gefahr kommt. Oder die Sprachfertigkeit steigert sich zu der diplomatischen

Kunst, durch die Sprache die eigenen Gedanken zu verbergen und zu der Kunst des rhetorischen Beweises, daß Unrecht Recht und Recht Unrecht ist. Die formale Sprachfertigkeit, welche das Bedeuliche und Verwerthliche als weniger bedentlich und verwerflich, ja als inschuldig und schon darzustellen vermag, führt zu der inneren Unwahrscheinlichkeit, in welcher der Mensch die Nebenurtheile seiner Handlungen vor sich selbst in's helle Licht stellt, den wahren Hauptgrund aber verbirgt. Wanger giebt vor und glaubt es schließlich selbst, daß nur die Sorge für das öffentliche Wohl ihn bewege, während die Haupttriebfeder zu seinen Entschlüssen in der Rücksicht auf das persönliche Interesse liegen.

Das Studium der alten Welt führt den Schüler in den Zwiespalt zweier Weltanschauungen, der antit-heidnischen und der modern-christlichen, und es ist Thatsache, daß nur der kleinere Theil von denen, die in diesem Zwiespalt auf die Unversität kommen, denselben innerlich überwinden, der größere Theil bleibt in ihm lebenslang befangen oder gelangt dahin, wosin die antike Welt selbst gekommen war, zu dem Standpunkt der vornehmen Platonfrage: Was ist Wahrheit? Auf diesem Standpunkte sind gerade die höchsten Gegenstände menschlichen Denkens entweder Gegenstände für die Übung des Willens*, oder sie sind Gegenstände der Gleichgültigkeit oder der geheimen Ehen. Sind wir doch in unserer, größtentheils vom Altertum entlehnten Cultur dahin gekommen, daß es in der Gesellschaft zum guten Ton gehört, von den höchsten Dingen nicht zu reden. Bei einem Theile löst sich aber jener Zwiespalt der Weltanschauungen so, daß der hochgerühmte Idealismus, wenn er in seiner Höhe erkannt wird, umschlägt in den Materialismus.

Die Mathematik erscheint Manchem als das Organ des Utilitätsprinzips. Sie lehrt die Positionen einer Rechnung abbilden, das Feld vermessen, eine Economie construiren. Deshalb glaubt Wanger mit Heringsdöring auf die Mathematik herabsehen zu dürfen, und an vielen Gymnasien hat der Mathematiker nicht für einen vollständigen Gymnasiallehrer gegolten. Aber es giebt keine Lehrgangsstufe, der wie die Mathematik den Schüler nötig zu klaren Vorstellungen, zu einem Vortragsbuch, der sich mit seinem Inhalt vollkommen deckt, zu einem zwingenden Beweise der Behauptungen und zu genauer Feststellung zu unterwerfen. Wenn der Schüler erst die Freude genossen hat, auf einem Gebiete seines Wissens zu bestimmten Vorstellungen und ungewöhnlichen Behauptungen gekommen zu sein, dann erwacht in seiner Seele das Verlangen, auch auf anderen Gebieten des Wissens zu gleicher Klarheit zu kommen, und die Mathematik ist ihm dann, wie schon Plato behauptet hat, die beste Führerin zur Philosophie geworden. Die Mathematik führt den Schüler zuerst dazu, rein geistige, durchaus nicht sinnliche Freuden zu genießen, sie lehrt ihn den Scheinglanz bedarrlich nachforschen und zwingt ihn, sich den aus der Sache gewonnenen Gründen zu unterwerfen. So führt sie ihn zu jener objectiven Wahrheitsliebe, welche die Erkenntnis der Wahrheit das höchste irdische Gut ist, sie stärkt ihn zu jener subjectiven Wahrschickigkeit, die um keinen Preis eine Selbsttäuschung dulden mag, und kräftigt in ihm die Treue im Bespalt und in der Vertretung der erkannten Wahrheit. Man vergleiche doch die Persönlichkeiten eines Kopernikus, Kepler, Newton, Euler mit der des humanistischen Papstes Leo X. oder des Erasmus von Rotterdam.

Die Natur bietet für die Bildung des Schülers eine unendliche Fülle von Einwirkungen auf das Gemüth, den Verstand, den Willen und die Vernunft dar. Es ist Aufgabe des Lehrers, wenn auch eine schwer zu lösende, daß für den Schüler die Beschäftigung mit den Naturdingen nicht zur zerstreuten Spielerei w.rde; es gilt, seine Sinne zu öffnen, ihn aufmerksam und beobachtend zu lassen, ihn zu den Fragen zu führen, welche die Natur auf Schritt und Tritt dem Menschen entgegenbringt, und ihn aus der Verantwortung dieser Fragen Freude gewinnen zu lassen, während der bloß sprachlich und historisch gesuchte Mensch nur zu oft gedankenlos an der unendlichen Mannichfaltigkeit der Naturdinge und Naturerscheinungen vorübergeht. An der ewig wahren Natur soll auch der Schüler zur Wahrheit erzogen werden, Hypothese und Thatsache soll er stets klar auseinanderhalten, um ebensoviele vor dem Aberglauben der Unbildung als vor dem Ueberbildung bewahrt zu werden.

In der bildenden Kraft, welche in der Mathematik und in den Naturwissenschaften liegt, findet die Realschule dem Gymnasium gegenüber ihre Berechtigung; aus der Wahrheit dieser Berechtigung hat sie ihre bisherige Entwicklung genommen und darf jetzt vollstündiger Gleichberechtigung mit dem Gymnasium streben. Bei dem Fortwährenden wachsenden Anfall der Mathematik und der Naturwissenschaften entbehrt die Realschule noch zur Zeit des Vorzugs der Gymnasien, einen abgeschlossenen Lehrplan und eine festgestellte Lehrmethode zu besitzen, auch hat sie mit der Schwierigkeit zu kämpfen, die darin liegt, daß ihr in der Regel nur die Talente zweiten Ranges zugeführt werden. Denn wo ein Vater in seinem Sohne besondere Begabung zu entdecken glaubt, führt er ihn sicherlich dem Gymnasium zu. Dennoch hat die Realschule wiederholt Gelegenheiten gehabt, bei einzelnen ihrer Abiturienten, die sich dem Universitätsstudium zuwandten, über deren fortschreitende Entwicklung und Vertiefung sich ebenso herzlich zu freuen, wie es das Gymnasium über seine eigenen Schüler thun darf.

Es ist deshalb nicht abzusehen, warum ein Realschulabituirter nicht mit vollständigem Erfolg sollte Medicin studiren können. Die Ehre eines Standes beruht in seiner Bildung, nicht in seiner Vorbildung, noch weniger in den Vorbereitungen, die mit einer Vorbildungsform herkömmlich verknüpft sind. Wenn es wahr ist, was selbst Ärzte zugeben, daß unsere jungen Mediciner meist in der zweiten Hälfte ihrer Studienzeit den größten Theil von dem, was sie in der ersten Hälfte in den Naturwissenschaften gelernt haben, wieder vergessen; wenn es ferner wahr ist, daß die Heilkunst sich auf die Naturwissenschaften stützen muß, wenn sie nicht zur bloßen Praxis d. h. zum Handwerk herabsinken soll; so folgt, daß ein verständig naturwissenschaftlich vorgebildeter Realschulabituirter bei gleicher Begabung und gleichem Eifer ein mindestens ebenso guter Arzt werden kann als ein Gymnasialabituirter. Das öffentliche Wohl verlangt möglichst gute Ärzte; die mangelnde Ausbildung eines Arztes wird nicht durch die Versicherung gedeckt, daß er auch einmal den Homer und den Plato gelesen habe.

Darüber, worin ein Stand seine Standesehre fest, kann man nicht mit ihm streiten. Nachdem aber, trotz der kurzen Zeit seit der erteilten Berechtigung, fast keine Unversität mehr in Deutschland besteht, an der nicht früher Realschulabituirten Dozentenstellen einnehmen, darf man glauben, daß auch der ärztliche Stand seine Erniedrigung darin finden sollte, frühere Realschulabituirten unter sich aufzunehmen. Dennoch war der abweisende Spruch der ärztlichen Vereine voranzusehen. Er wird kein Guttes auch für die Realschulen haben, in dem der Zeitpunkt näher rückt, an welchem den Realschulabituirten alle Fakultäten der Unversität werden geöffnet werden. Dr. Schrader.

Aus Halle und Umgegend.

Da in der nächsten Zeit jedenfalls die Schlachtehaus-Angelegenheit zur Beratung in der Stadtverordneten-Versammlung gelangt, so halten wir es angezeigt, untern Mitbürger das betreffende Gesetz vom 18. März 1868 in Erinnerung zu bringen. Dasselbe lautet:

§ 1. In denjenigen Gemeinden, in welchen eine Gemeindeanstalt zum Schlachten von Vieh (öffentliches Schlachtehaus) errichtet ist, kann durch Gemeindebeschluss angeordnet werden, daß innerhalb des ganzen Gemeindebezirks oder eines Theils desselben das Schlachten sämtlicher oder einzelner Gattungen von Vieh, sowie gewisse mit dem Schlachten in unmittelbarem Zusammenhange stehende, bestimmt zu beziehende Einrichtungen, ausschließlich in dem öffentlichen Schlachtehause, resp. den öffentlichen Schlachtehäusern, vorgenommen werden dürfen.

In dem Gemeindebeschlusse kann bestimmt werden, daß das Verbot der ferneren Benutzung anderer als in einem öffentlichen Schlachtehause befindlichen Schlachtestätten:

- 1) auf die im Besitze und in der Verwaltung von Anwesen oder sonstigen Incorporationen befindlichen gemeinschaftlichen Schlachtehäuser,
2) auf das nicht gewerbmäßig betriebene Schlachten keine Anwendung finde.

§ 2. Durch Gemeindebeschluss kann nach Errichtung eines öffentlichen Schlachtehauses angeordnet werden, daß alles in dasselbe gelangende Schlachtvieh zur Feststellung seines Gesundheitszustandes sowohl vor als nach dem Schlachten einer Untersuchung durch Sachverständige zu unterwerfen ist.

§ 3. Die in den §§ 1 und 2 bezeichneten Gemeindebeschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Bezirksregierung.

Das Verbot der Benutzung anderer als der öffentlichen Schlachtehause befindlichen Schlachtestätten (§ 1) tritt sechs Monate nach der Veröffentlichung des genehmigten Gemeindebeschlusses in Kraft, sofern nicht in diesem Beschlusse selbst eine längere Frist bestimmt ist.

§ 4. Die Gemeinde ist verpflichtet, das öffentliche, ausschließlich zu benutzende Schlachtehaus den örtlichen Bedürfnissen entsprechend einzurichten und zu erhalten.

Will die Gemeinde die Anstalt eingehen lassen, so ist der Termin der Aufhebung von der Genehmigung der Regierung abhängig.

§ 5. Die Gemeinde ist befugt, für die Benutzung der Anstalt, sowie für die Untersuchung des Schlachteviehes, beziehungsweise des Fleisches, Gebühren zu erheben. Der Gebührentarif wird durch Gemeindebeschluss auf mindestens einjährige Dauer festgesetzt und zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

- Die Höhe der Tariffsätze ist so zu bemessen, daß
1) die für die Untersuchung (§ 2) zu entrichtenden Gebühren die Kosten dieser Untersuchung,
2) die Gebühren für die Schlachtehausbenutzung den zur Unterhaltung der Anlagen, für die Betriebskosten, sowie zur Verzinsung und allmählichen Amortisation des Anlagekapitals und der etwa gezahlten Entschädigungssumme (§ 7) erforderlichen Betrag nicht übersteigen.

Ein höherer Zinssatz als fünf Prozent jährlich und eine höhere Amortisationsquote als Ein Prozent mehr den jährlich erpacten Zinsen darf hierbei nicht berechnet werden.

§ 6. Die Benutzung der Anstalt darf bei Erfüllung der allgemeinen vorgeschriebenen Bedingungen Niemandem verweigert werden.

* Was ist z. B. „eine der Theologie und Jurisprudenz gleichunterordnete und gelehrte Vertretung der Medicin?“ wenn damit viellecht hat gelangt sein sollen, daß der Mediciner dieselbe Vertiefung erlangen möge als der Theologe und Jurist.

* So fand ein angelegener medicinischer Schriftsteller in den Sagen: „Am Anfang war das Wort.“ und: „Am Anfang war die That“ nur den Unterschied, daß in dem einen von der Contraction eines Selbstnennworts, im andern von der Contraction eines Nennworts die Rede sei.

§ 7.

Den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der in dem Gemeindebezirk vorhandenen Privat-Schlachtanstalten ist für den erwiesenen, wirklichen Schaden, welchen sie dadurch erleiden, daß die zum Schlachtbetriebe dienenden Gebäude und Einrichtungen in Folge der nach § 1 getroffenen Anordnung ihrer Bestimmung entzogen werden, von der Gemeinde Ersatz zu leisten.

Eine Entschädigung für Nachteile, welche aus Erschwerungen oder Störungen des Geschäftsbetriebes hergeleitet werden möchten, findet nicht statt.

Soweit Pacht- und Miethverträge die Benutzung von Privat-Schlachtanstalten zum Gegenstande haben, erreichen solche Verträge ihr Ende spätestens mit dem Ablauf der nach § 3 den Schlachthausbesitzern gewährten Frist.

Ein Entschädigungsanspruch wegen dieser Auflösung allein steht dem Verpächter und Pächter gegen einander nicht zu.

§ 9.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten (Pächter, Mieter) von Privat-Schlachtanstalten sind bei Vermeidung des Verlustes ihrer Entschädigungsansprüche gegen die Gemeinde verpflichtet, dieselben innerhalb der ihnen nach § 3 gewährten Frist bei der Bezirksregierung anzumelden.

Diese Behörde ernannt einen Kommissarius, welcher unter Zuziehung von zwei Beisitzern den Anspruch zu prüfen und den Betrag der Entschädigung zu ermitteln hat.

Der eine der Beisitzer ist von dem Entschädigungsberechtigten, der andere von der Gemeinde zu wählen. Erfolgt die Wahl nicht binnen einer vom Kommissarius zu

bestimmenden mindestens zehntägigen Frist, so ernannt dieser die Beisitzer.

§ 10.

Nach Beendigung der Instruktion reicht der Kommissarius die Verhandlungen mit seinem Gutachten der Bezirksregierung ein, welche über den Entschädigungsanspruch durch ein mit Gründen abgefaßtes Resolut entscheidet und eine Ausfertigung desselben Jedem der Beteiligten durch den Kommissarius selbständigen läßt.

§ 11.

Gegen das Resolut steht Jedem der Beteiligten innerhalb einer Frist von vier Wochen, vom Tage der Bekundigung des Resoluts an gerechnet, die Befreiung des Rechtsweges zu.

Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist hat das Resolut die Wirkung eines rechtskräftigen Erkenntnisses.

§ 12.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden auch auf den Fall Anwendung, in welchem die Gemeinde das öffentliche, ausschließlich zu benutzende Schlachthaus nicht selbst errichtet, sondern die Errichtung desselben einem anderen Unternehmer überläßt. In diesem Falle verbleiben der Gemeinde die ihr in diesem Gesetze auferlegten Verpflichtungen. Das gegenseitige Verhältnis zwischen der Gemeinde und dem Unternehmer ist durch einen Vertrag zu regeln, welcher der Befähigung der Bezirksregierung unterliegt.

§ 13.

Die in diesem Gesetze den Bezirksregierungen beigelegten Befugnisse stehen in der Provinz Hannover, so lange Bezirksregierungen daselbst nicht eingesetzt sind, den Landdrosten zu.

§ 14.

Wer der nach § 1 getroffenen Anordnung zuwider außerhalb des öffentlichen Schlachthaus entweder Vieh schlachtet, oder eine der sonstigen im Gemeindebesitz näher bezeichneten Vorrichtungen vornimmt, hat für jeden Uebertretungsfall eine Geldbuße bis zu zwanzig Thalern oder im Unvermögensfalle verhältnismäßige Gefängnißstrafe vermerkt. Urkundlich unter Unserer Höchstsehrwürdigen Unterschrift und beigedruckt dem Königl. Jnsiegel. Gegeben Berlin, den 18. März 1868.

Uebersicht der Bitterung (am 27. Febr. 8 U. Morg.)

Im Nordosten und Nordwesten hat der Aufbruch allgemein abgenommen, die Depression aus Deutschland verpflanzt sich nach Westrußland, die nördlichen Winde an ihrer Westseite haben größtentheils abgenommen, während die warme südwestliche Luftströmung in Nordwesteuropa sich bis zum Kanal ausbreitet. Die Schneefälle in Central-europa dauern indessen noch fort, heute morgen schneite es im Streifen von Litthauen über Mecklenburg nach Hesse, Elsaß und Böhmen überall bei Temperaturen nahe dem Gefrierpunkt.

Repertoire der Stadt-Theater zu Leipzig. Sonnabend, 1. März. Neues Theater: „Das heimliche Haupt.“ — Sonntag, 2. März: „Götterdämmerung.“ (Anfang 6 Uhr). — Altes Theater: Sonnabend, 1. März: „Prinz Methusalem.“

Schutz den Vögeln!

Bekanntmachung.

Den Besitzern von Obstbäumen werden die Bestimmungen der Verordnung der königlichen Regierung zu Merseburg vom 28. März 1852 betreffend das Reinigen der Bäume von Raupen und Raupen-Nestern mit dem Bemerten in Erinnerung gebracht, daß gegen diejenigen, welche

bis zum 15. März cr.

das Raupen ihrer Obstbäume nicht bewirkt haben, Strafmaßregeln nach § 368 Nr. 2 des Reichs-Straf-Gesetzbuches in Anwendung gebracht werden müßten. Halle a/S., den 15. Februar 1879.

Die Polizei-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Die Magistrats- und Ortsbehörden des platten Landes, welchen die Formulare zu den Klassensteuer-Zusatz- und Abgangssteuern pro II. Halbjahr 1878/79, sowie zu der dazu gehörigen Einkommens-Nachweisung inzwischen zugegangen sein, beziehungsweise in den nächsten Tagen ausgeben werden, veranlasse ich, diese Listen unter genauer Beachtung der auf dem Titelblatt vorgedruckten Bestimmungen anzufertigen und solche in zwei gleichlautenden Exemplaren, die Einkommens-Nachweisung aber nur in einem Exemplar längstens bis zum

3. März cr.

an mich einzureichen. Alle an diesem Tage noch nicht eingegangenen Listen werden auf Kosten der Säumigen durch expresse Boten abgeholt werden.

Da es hier und da immer noch vorgekommen ist, daß in den Mutationenlisten die abgehenden Individuen nicht nach der Reihenfolge der Nummern aufgeführt worden, unter denen sie in der Klassensteuer-Rolle veranlagt sind, so mache ich es den Herren Schulzen hiedurch wiederholt zur strengsten Pflicht, die Abgänge in folgender Reihenfolge einzutragen:

- 1) die Steuerpflichtigen, welche in der Klassensteuer-Rolle veranlagt sind, genau nach der Reihenfolge der Nummern dieser Rolle,
- 2) diejenigen, die in der Zusatz- und Abgangssteuern pro I. Halbjahr 1878/79 in Zugang gekommen und jetzt wieder in Abgang zu bringen sind,
- und
- 3) diejenigen, welche erst im II. Halbjahr 1878/79 in Zugang und in demselben Halbjahr wieder in Abgang zu stellen sind.

Indem ich dabei noch besonders auf pass. IX. der auf dem Titelblatt der Listen vorgedruckten Bestimmungen, nach welchen die Tage der bezüglichen Veränderungen in den Listen anzugeben sind, aufmerksam mache, bemerke ich, daß in die Listen nicht die veranlagten, sondern die **berichtigten** Beträge nach der den Magistrats- und Ortsbehörden mit meiner Verfügung vom 14. Juni 1877 Nr. 3744 mitgetheilten Tabelle einzutragen sind.

Die hiernach nicht aufgestellten Listen werde ich ohne Weiteres zur Umarbeitung zurückgeben.

Die Klassensteuer-Abgangselbelle sind geordnet, geheftet und nummerirt den Listen beizulegen.

Schließlich empfehle ich den Ortsbehörden die größte Sorgfalt bei Aufstellung der Listen.

Halle a/S., den 21. Februar 1879.

Der königl. Landrath des Saalkreises, geheime Regierungsrath C. v. Krosigk.

Der unterm 23. Januar d. J. wegen Unterschlagung mittels Stiefbriefs verfolgte Barbiergehülfe August Stolpe aus Schweikau ist ergriffen.

Der königliche Staatsanwalt.

Die unterm 31. Dezember v. J. wegen Diebstahls mittels Stiefbriefs verfolgte unverehelichte Wilhelmine Damm aus Preßwitz ist ergriffen.

Der königliche Staatsanwalt.

Ein großer Trachtstücken zu verkaufen. Harz 48.

Neue Kommoden, Kleiderkabinete, ovale Tische u. Waschtische sehr billig. Geißstr. 38.

Ein echter Leonberger Hund zu verkaufen. Leipzigstr. 81.

Ein fleiß. zuverläss. Tischler findet Arbeit. Schmelz, Weidenplan 8.

Buchbindergehülfen. Th. Gönemann. Einen Lehrling sucht zu Diensten Th. Gönemann, Bud binder, gr. Ulrichstr. 55.

Kellerbuvirgen u. anst. Mädchen v. anst. mit 3- und 4-jährigen Zeugnissen suchen Stellen durch Frau Deparade, gr. Schlamn 10. Ein ordentliches, eifriges Dienstmädchen sofort oder 1. April nach außerhalb gesucht; mit Buch zu melben. Steg 11, im Hofe I. Ein ord. Mädchen für Küche u. Hausarbeit wird gesucht. Geißstr. 50.

Gesucht wird zum 1. April gegen gutes Lohn in eine Landpsarre eine Frau oder Mädchen gefestigten Alters; welche das Kochen versteht und die Hausarbeit mit übernimmt. Zu melden großer Berlin Nr. 15, part. rechts.

Ich suche zum 1. April ein Mädchen für Küche und Hausarbeit. J. Bauer, gr. Ulrichstr. 88.

Eine Person in festesten Jahren mit guten Zeugnissen wird zur selbständigen Führung einer bürgerlichen Wirtschaft vom 1. April gesucht. Näheres gr. Ulrichstr. 45, p.

Ein f. Mädchen sucht Stellung als Gesellschafterin. Zu erst. Exped. d. Bl.

Mehrere zuverläss. Mädchen mit 2- u. 3-jähr. Attesten suchen 1. März u. 1. April Stelle d. Frau Herrmann, Schmeerstr. 13.

Eine Etage am Paradeplatz 2 zu vermieten; zu erst. selbst. Barriere rechts. 2 St., K., u. a. Koch. verm. alt. Markt 15.

Die 1. Etage Leipzigstr. 103 ist per 1. April getheilt zu vermieten. Näh. dsl.

3 Glauchaische Kirche 3 sind noch 2 Wohnungen, jede zu 450 M. zu vermieten.

Dortheenstr. 7 steht das hohe Parterre zum 1. April zu vermieten. Näheres Martinsgasse 20 im Comptoir.

4 Stuben, 3 Kammern nebst Zubehör, 1 Stube, 2 Kammern nebst Zubehör zu vermieten. H. Berlin 1.

2 Stuben, 3 Kammern, Küche und Zubehör zum 1. April zu beziehen gr. Ulrichstr. 11.

Ein freundl. Logis, bestehend aus St., K., R. u. Entz. verm. Spitze 33.

2 Wohnungen, febl., trocken u. bequem, 32 u. 42 %, zum 1. April beziehbar. Bäckerstr. 14.

In angenehmer Lage des Königsfelds ist 1 Logis, bestehend aus 6 heizbaren Zimmern, Kammern und Zubehör sofort oder 1. April zu vermieten. Näheres bei Fr. Thierichens, Bücherverstr. 11.

Eine Wohnung für 28 % ist zum 1. April zu beziehen. Weingärten 20.

St. u. R. an eine einz. Person p. 1. April zu beziehen. Alter Markt 21, p.

Wohnungs-Vermietung. Alte Promenade 24 ist die 2te Etage, bestehend aus 6 Stuben, Kammern, Küche und Zubehör, Mitbenutzung des Gartens, zum 1. Juli oder 1. October zu vermieten. Wohnung, 3 St., K., R. Königstr. 24.

G. möbl. Wohnung mit sep. Eing. zu bez. Brüderstr. 13, I.

2 gr. anst. Hofw. zu 40-55 % von ord. Leuten zu beziehen. Brüderstr. 13, I.

Möbl. Stube Magdeburgerstr. 27, II. Große Wärderr. 23. 2te Etage ist eine feine möbl. Stube u. Kabinett zu vermieten.

Möbl. Stube u. Kammer a. e. einz. Dame zu vermieten. Alte Promenade 14a, II.

Eine febl. möbl. Stube ist sofort oder später zu vermieten. Leipzigstr. 5. Näh. im Vorderladen daselbst.

Möbl. St. für 1 od. 2 Herren Kundenstr. 5, I. Möbl. Wohnung Augustastr. 3 p.

Möbl. Stube ein oder mehrere Monate Schulgasse 4, 2 Tr.

Kl. Stube mit Bett u. Ulrichstr. 7, Hof. Anst. Logis m. Kof. gr. Ulrichstr. 47, III. Anst. Logis u. Kof. n. Sandberg 20, I.

Anst. Schlafst. Martinsgasse 7, H. I. Anst. Schlafst. m. K. Mittelstr. 4, H. II.

Anst. Schlafst. m. K. Herrenstr. 16, H. I. Zum 1. October d. J. wird eine gut eingerichtete Wohnung, bestehend aus 12 bis 13 Stuben, 2-8 Kammern, 2 Küchen, entpfechteter Keller- und geräumigem Brennmateriallager, nicht zu fern vom Königsp. platz, auf längere Zeit zu mieten gesucht.

Dortener unter H. S. Nr. 2 in der Exped. d. Bl. abzugeben.

Wohnungsbau d. J. 3. 1. April Stube u. Kammer Mitte d. Stadt. Nr. abzug. Leipzigstr. 101 im Laden.

St., K., u. a. f. einz. V. geüht. Buchverstr. 1.

Haasenstein und Vogler, erste & älteste Annoncen-Expedition Magdeburg.

Vertreter in Halle a/S.: C. H. Wiebach, Leipzigstr. 2.

besorgen zu Original-Preisen ohne alle Nebenkosten von Behörden und Privaten: Alle Arten von Annoncen, z. B.:

Submissionen, Vacaen-Angeb. Pachtungen, Stellen-Gesuche, Kauf- u. Verkaufsfamilien-Nachr. Anzeigen, Heiraths-Anzeige.

in alle Zeitungen der Welt. Die Haupt-Blätter der Schweiz und Frankreichs sind von uns gepachtet und nehmen Anzeigen nur durch uns. Insertionsgratis, bindende Kostenanschläge gratis; strengste Discretion! Höchster Rabatt nach Vereinbarung.

Geschäftsveränderung.

Mit dem heutigen Tage verlegte mein Geschäft von der Geißstr. 57 nach der Leipzigstr. 47

und bitte meine werthen Kunden mir auch in dem neuen Local ihr geschätztes Zutrauen zu schenken. Achtungsvoll Friedr. Hoefler.

Kraft. Mittagsstück empf. Martinsg. 4, I. Das ist eine anst. Schlafst. offen.

Zugelaufen ein fl. gelber Hund. Abgeholt. Hauptplatz 9.

Donnerstag Abend ein Tischler im Kronprinzip verl., gez. M. P. Glauch, Kirche 13.

Das Mädchen, welches den grauen Hund gefunden, wird gebeten, denselben gegen Belohnung abzugeben. H. Ulrichstr. 22.

Familien-Nachrichten.

Berspätet.

Ferzlichen Dank Allen, welche den Sarg unserer guten Frau, Mutter und Schwiegermutter so reichlich mit Kronen und Kränzen schmückten, vorzüglich dem Herrn Pastor Jorzdau für seine trostreiche Grabe.

J. Beyer.

Gleichzeitig machen wir die geehrten Herrschaften und Kunden darauf aufmerksam, daß das Geschäft meiner jetzt verstorbenen Ehefrau A. Beyer mit getragenen Kleidungsstücken wie früher fortgesetzt wird.

Heute früh um 1/4 10 Uhr entschlief sanft und ruhig unsere gute Mutter, Schwieger- u. Großmutter Johanne Gräber geb. Klade verwittwete Stahl. Dies allen Verwandten und Bekannten zur Nachricht.

Halle, Berlin und Bremen, d. 28. 2. 79. Die trauernden Hinterbliebenen.

